



Wirtschafts- und Sozialrat
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Eupen, den 24. April 2018

Gutachten

Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachige Gemeinschaft vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe – Lehrverträge über 29 Jahre

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 24. April 2018 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrem Schreiben vom 5. April 2018 ein Gutachten zu o.g. Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe legt in Artikel 6, Absatz 1 fest, dass der Lehrling bei Abschluss des Lehrvertrags nicht älter als 29 Jahre sein darf. Der vorliegende Erlassvorentwurf möchte dem einen Absatz 2 hinzufügen, der Abweichungen vom Höchstalter unter bestimmten Bedingungen zulässt. Konkret ermöglicht er den Abschluss eines Lehrvertrags über 29 Jahren für Personen, die bestimmte Ersatzeinkommen beziehen.

Der Erlassvorentwurf eröffnet damit, die im Konzeptvorschlag der Regierung zur Freistellung von der Arbeitsuche genannte Möglichkeit zur Freistellung von der aktiven Arbeitsuche für eine duale Ausbildung auch für Arbeitsuchende über 29 Jahre. Den obengenannten Konzeptvorschlag haben die Mitglieder der Gruppe der Sozialpartner (GSP) bereits mehrfach im Rahmen der Sitzungen der AG Staatsreform „Beschäftigung“ diskutiert und ihn Anfang April 2018 unter Vorbehalt der Berücksichtigung ihrer Bemerkungen und Korrekturvorschläge validiert.

Zum Erlassvorentwurf

Prinzipiell spricht aus unserer Sicht nichts gegen die im vorliegenden Erlassvorentwurf festgelegte Möglichkeit zum Abschluss eines Lehrvertrags über 29 Jahren für Personen, die bestimmte Ersatzeinkommen beziehen. Diese Maßnahme ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der steigenden Anzahl älterer Arbeitsloser richtig. Sie könnte ebenfalls zur Bekämpfung des Arbeits- und Fachkräftemangels beitragen und helfen die recht hohe Anzahl nicht besetzter Lehrstellen zu verringern.

Die Zielgruppe sind Arbeitssuchende mit einer objektiven Motivation, den im Rahmen des Freistellungsantrags ausgewählten Beruf zu lernen. Dazu erhalten sie über das ADG eine Freistellung für diese Ausbildung. Diese Freistellung muss alle damit verbundenen Unterrichte abdecken.

Für die praktische Umsetzung des Erlasses, sprich die Ausbildung von Lehrlingen über 29 Jahren, muss unserer Meinung nach ein geeigneter Rahmen geschaffen werden. Die angewandte Pädagogik muss zielgruppengerecht sein und die Wahl der Lehre im besten Fall mit den Mangelberufen bzw. kritischen Berufen in Verbindung stehen. Die Anzahl offener Lehrstellen sollte ebenfalls als Kriterium zur Freistellung gelten. Eine solche Lehre muss immer auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen. Sie muss darüber hinaus zwingend mit einem allgemein anerkannten Abschluss enden, dem Gesellenbrief.

Wir sind außerdem der Meinung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich damit auseinandersetzen sollte, wie man die von vorliegendem Erlassvorentwurf betroffenen Lehrlingen über 29 Jahren vor rentenrechtlichen Nachteilen schützen kann.

Zum Schluss

Insgesamt begrüßen wir die im vorliegenden Erlassvorentwurf eröffnete Möglichkeit zum Abschluss eines Lehrvertrags über 29 Jahren für Personen, die bestimmte Ersatzeinkommen beziehen. Wir bitten die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich aber auch die Frage zu stellen, ob eine Ausweitung dieser Möglichkeit auf alle Über-29-jährigen nicht sinnvoll wäre. Einige Punkte in den Ausbildungsbedingungen sind aus unserer Sicht aber wie bereits geschrieben noch zu klären.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal wiederholen, dass wir die ersten Jahre der Anwendung der im vorliegenden Erlassvorentwurf festgelegten Abweichung von Artikel 6, Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachige Gemeinschaft vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe als Pilotphase werten. Es versteht sich von selbst, dass wir für die zeitgerechte Evaluierung und eventuelle Anpassung als Verhandlungspartner zur Verfügung stehen werden.

Darüber hinaus möchten wir noch einmal auf den Dekretvorentwurf zur AktiF- und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung zu sprechen kommen, den Frau Vize-Ministerpräsidentin Weykmans im Dezember 2017 dem WSR-Plenum vorstellte. Dieser Dekretvorentwurf sieht in Artikel 13 abweichende Zuschusshöhen für den Arbeitgeber vor, wenn er den AktiF- oder AktiF Plus-Berechtigten im Rahmen einer Ausbildungsmaßnahme einstellt. Als Ausbildungsmaßnahme wird im Dekretvorentwurf die IBU anerkannt. Wir haben in unserem Gutachten vom 23. Januar 2018 zu dieser Beschäftigungsförderung angeregt, dass, sollte in Zukunft eine Anhebung des Höchstalters für den Beginn einer mittelständischen Lehre stattfinden, diese sogar als anerkannte Maßnahme für die in Artikel 13 des Dekretvorentwurfs zur AktiF- und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung genannten abweichenden Zuschusshöhen in Frage kommen könnte. Wir nutzen die Gelegenheit deshalb um an diese Anregung zu erinnern.

Bernd Despineux
Präsident